



## **Geschäftsordnung für das Bündnis Recht auf Spiel**

### **1. Zweck**

Das Bündnis Recht auf Spiel (nachfolgend „Bündnis“ genannt) ist ein Netzwerk aus Fachkräften und Sachverständigen unterschiedlicher Berufe, Institutionen und Organisationen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Das Bündnis stellt das Recht auf Spiel, wie es in der UN-Konvention für die Rechte des Kindes festgeschrieben ist, aus verschiedenen Perspektiven öffentlich dar. Es tritt dafür ein, die Spielwelten und Spielkulturen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, aufzubauen, zurück zu gewinnen und zu sichern. Das Bündnis will durch Vernetzung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, das Recht auf Spiel in Deutschland politisch durchzusetzen und vor Ort mit vielen Partnern auch konkret zu verwirklichen. Weiterführende Ziele, Themen und Aufgaben sind im Leitbild des Bündnisses (vgl. [www.recht-auf-spiel.de](http://www.recht-auf-spiel.de)) festgehalten.

### **2. Nationale und internationale rechtliche Vertretung**

Das Bündnis hat die Rechtsform einer BGB Gesellschaft und wird darüber hinaus durch das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. rechtlich vertreten. Es gilt der Grundsatz, dass öffentliche Verlautbarungen des Bündnisses ausschließlich im Benehmen mit dem Deutschen Kinderhilfswerk erfolgen und darüber hinaus Einvernehmen im Beirat angestrebt wird.

Die Vertretung der deutschen Sektion in der International Play Association (IPA) wird durch das Deutsche Kinderhilfswerk und den „Nationalen Repräsentanten/ Nationale Repräsentantin“ wahrgenommen. Bündnismitglieder, die sich IPA International anschließen wollen, haben die Möglichkeit durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag IPA International beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30€ ist im Voraus bis zum 15.12. für das Folgejahr zu entrichten. Mit dem fristgerechten Eingang des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich das passive und aktive Wahlrecht für das Folgejahr. Zu spät gezahlte Beiträge können nicht berücksichtigt werden und werden für die Mitgliedschaft im Folgejahr verbucht. Ohne Beitragszahlung ruht die Mitgliedschaft. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt sich aus dem Beitrag, der direkt an IPA International weitergeleitet wird und einer Nebenkostenpauschale von rund 25% zusammen. Die Nebenkostenpauschale dient dem Ausgleich von Verwaltungs- und Werbungskosten. Die Nationale Repräsentantin/ der Nationale Repräsentant wird im Laufe des ersten Quartals gewählt bzw. bestätigt. Die Wahl kann durch Stimmabgabe **per E-Mail** erfolgen.

### **3. Mitglieder**

Das Bündnis ist ein freiwilliger Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, die sich im Rahmen ihrer Arbeit für die Umsetzung des in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechts auf Spiel einsetzen. Die Mitgliedschaft im Bündnis ist kostenlos und ehrenamtlich.

Die juristischen Personen benennen je eine natürliche Person als ihren Vertreter im Bündnis und benennen für diese eine/n Stellvertreter/in. Das Vertretungsverhältnis im Bündnis ist verbindlich innerhalb der Gruppe, der Vereins oder der Institution zu regeln.

Neue Mitglieder können auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden, wenn sie die genannten Ziele und Aufgaben als handlungsleitend anerkennen. Bei Interesse wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Bündnisses: Deutsches Kinderhilfswerk, Referat Spielraum, Leipziger Str. 116-118, 10117 Berlin. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Beirates.

Die Mitgliedschaft im Bündnis berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen, Initiativen und Aktionen, die das Bündnis durchführt, zum aktiven und passiven Wahlrecht bei der Wahl des Beirates und zur Nutzung der Homepage (interner Bereich). Des Weiteren können die Mitglieder des Bündnisses ihre Aktivitäten unter das Dach des Bündnisses stellen und dafür das Label/Logo des Bündnisses benutzen.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Beirates. Verstoßen Mitglieder gegen den Grundkonsens des Bündnisses, kann der Beirat einen Ausschluss aus dem Bündnis mit 2/3-Mehrheit vornehmen.

#### **4. Beirat**

Der Beirat setzt sich aus 12 Mitgliedern und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Deutschen Kinderhilfswerkes zusammen. Die 12 Mitglieder sind an definierte „Sitze“ gebunden, die folgende für das Thema relevanten gesellschaftlichen Bereiche repräsentieren:

1. Spielmobilszene (BAG u.ä.)
2. Abenteuer und Aktivspielplätze (BdJA u.ä.)
3. Landschaftsarchitektur (BDLA/ DGLL u.ä.)
4. Stadtplanung ((Vereinigung der Stadt und Regionalplaner/ IFR u.ä.)
5. Kommunen (Städte- und Gemeindebund/ Dt. Städtetag u.ä.)
6. Sport (DSJ u.ä.)
7. Kulturelle Jugendbildung (BKJ u.ä.)
8. Wissenschaft
9. Wirtschaft (BSFH u.ä.)
10. Weiterbildung
11. Ohne Zuordnung
12. Ohne Zuordnung

Die Wahl der Beiratsmitglieder wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt, wobei mindestens 20% der Stimmen der Vollversammlung notwendig sind. Das Deutsche Kinderhilfswerk stellt darunter ein Beiratsmitglied, das nicht gewählt werden muss und den Vorsitz im Beirat übernimmt. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Reisekosten (analog Bahnfahrt 2. Klasse) werden vom Deutschen Kinderhilfswerk übernommen.

Der Beirat diskutiert und beschließt handlungsleitende Ziele, laufende Maßnahmen und Projekte, bereitet die Vollversammlungen vor und wirkt auf die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung hin.

Der Beirat wird durch den Spielraumfachbeirat und den Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes unterstützt und setzt seine Vorhaben im Einvernehmen mit diesem um.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In den Beratungen des Beirates sind einvernehmliche Ergebnisse anzustreben. In gewichtigen Entscheidungen werden Beschlüsse des Beirates mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Beirates werden Ergebnisniederschriften gefertigt. Kommen einvernehmliche Ergebnisse nicht zu Stande, sind in der Ergebnisniederschrift die unterschiedlichen Voten festzuhalten. Maßnahmen können nur mit Zustimmung der für ihre Durchführung vorgesehenen Akteure beschlossen werden.

Eine Abstimmung im Umlaufverfahren per Mail ist möglich. Bei einer Abstimmung im Umlaufverfahren werden nur die Rückmeldungen gezählt. Abgestimmt wird innerhalb einer mit der Abstimmungsfrage zu setzenden Frist von mindestens 5 Werktagen. Für eine positive

Entscheidung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder notwendig.

### **5. Vorsitz und Sprecher/innen**

Der Vorsitz für den Beirat und die Vollversammlung der Mitglieder liegt beim Deutschen Kinderhilfswerk. Die/der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Beirates ein. Die schriftliche Einladung erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Hinzufügung der Beratungsunterlagen/ Beschlussvorlagen.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit ein/e Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Die/der Sprecher/in können in mündlicher Absprache mit dem Deutschen Kinderhilfswerk eigenständig die Außenvertretung wahrnehmen.

Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Die Sprecher/innen werden bei der Vorbereitung der Beiratssitzungen und Vollversammlungen beteiligt.

### **6. Vollversammlung**

Mindestens zweijährlich findet eine Vollversammlung der Mitglieder statt. Das Plenum des Bündnisses nimmt Berichte des Beirates entgegen und berät geschäftliche und fachliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beschlüsse des Bündnisses werden vom Plenum gefasst. Die Beschlussfassung im Plenum erfolgt auf Grundlage der vom Beirat beschlossenen Beratungsunterlagen. Der Beirat kann Gäste zur Vollversammlung einladen.

Vertreter von Organisationen und Institutionen mit überregionaler Bedeutung haben auf Antrag drei Stimmen, Einzelpersonen eine Stimme. Über die Zuordnung entscheidet der Beirat. Nur anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht für sich und ggf. gleichzeitig für eine Organisation wahrnehmen.

Die Vollversammlung überprüft die Zweckmäßigkeit und Praktikabilität der Geschäftsordnung und passt sie bei Bedarf an.

### **7. Gründung und Inkrafttreten**

Das Bündnis wird formell auf der 1. Vollversammlung 2008 gegründet. Eine Geschäftsordnung wird auf diesem Treffen verabschiedet. Die Mitglieder des Bündnisses werden zum Zeitpunkt der formellen Gründung in einer Liste benannt. Alle aktuellen Mitglieder werden auf [www.recht-auf-spiel.de](http://www.recht-auf-spiel.de) aufgeführt.